

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den für den weiterbildenden Masterstudiengang
Circular Economy
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 23. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Circular Economy an der Technischen Hochschule Rosenheim vom 27.05.21, wird wie folgt geändert:

1. Die bestehende Anlage wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.
2. Der bestehende § 3 Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

„§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind ein vergleichbarer Hochschulabschluss als Bachelor in den Studienrichtungen

- Betriebswirtschaft oder eines wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengangs,
- Wirtschaftsingenieurwesen oder
- eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs.

Dabei ist der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung nach Abs. 3 erforderlich.

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem der Nachweis von betriebswirtschaftlichem Grundwissen in einem Umfang von mindestens acht Leistungspunkten (ECTS).

Die Kompetenzen können mithilfe des grundständigen Studienangebots der Technischen Hochschule Rosenheim, der Virtuellen Hochschule Bayern oder anderer vergleichbarer Hochschulen erworben werden. Die erforderlichen acht ECTS sollen vor Beginn des Studiums vorliegen, können aber in Härtefällen während des Studiums nachgeholt werden. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.

(4) Voraussetzung für den Zugang zu diesem weiterbildenden Masterstudiengang ist ferner eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens 12 Monaten Dauer.

(5) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,

5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

(6) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungs-kommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Module im Umfang der im Sinne von Satz 1 benötigten ECTS-Leistungspunkte nachzuholen sind. Module, die an anderen Hochschulen bzw. der Virtuellen Hochschule Bayern erworben wurden, können angerechnet werden. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.“

§ 2

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 7. Dezember 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 21. Dezember 2022
In Vertretung

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 23. Dezember 2022 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Dezember 2022 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Dezember 2022.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Circular Economy an der TH Rosenheim

1. Module und Prüfungen

Modul-gruppe	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2), 3)}		Ergänzende Regelungen
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
Spezifisches Fachwissen	1 Ressourcenmanagement & Kreislaufwirtschaft <i>Resource Management & Circular Economy</i>	-	25	V, SU, S, U	P		4)
Spezifisches Fachwissen	2 Nachhaltigkeitsmanagement – <i>Sustainable Management</i>	-	25	V, SU, S, U	P		4)
Wahlpflicht- bereich	3 Wahlpflichtmodule <i>Electives</i>	-	10	V, SU, S, U	P		5)
Methoden- kompetenz	4 Wahlpflichtmodul <i>Elective</i>	-	5	V, SU, S, U	P		4)
Handlungs- kompetenzen	5.1 Masterprojekt <i>Masterproject</i>	4	10	V, SU, S, U	PStA 16 Wo		
	5.2 Master Thesis <i>Master Thesis</i>	4	15	MA	MA, mdlP 30 min		MA: 0,9 MdIP: 0,1
			90				

1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Module aus dem Bereich „Spezifisches Fachwissen“ und der Module aus dem Bereich „Methodenkompetenz“ wird im Studienplan niedergelegt.

5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Module aus dem „Wahlpflichtbereich“ wird im Studienplan niedergelegt.